

Zwischen

der gemeinnützigen Gesellschaft für therapeutisches Reiten und Heilpädagogik mbH
(VRH Celle), vertreten durch den Geschäftsführer

und

dem Betriebsrat im VRH Celle, vertreten durch den Vorsitzenden

wird die nachfolgende **Regelungsabrede** abgeschlossen.

Vormerkung

Mit Wirkung vom 01.01.2007 ist der TVöD, mit den Abschnitten I, II, V, VI, und VII (BT-K) durch Betriebsvereinbarungen für den VRH anzuwenden.

Die Abschnitte III und IV TVöD sind mit dieser Regelungsabrede zu erfassen, da die Regelungen zum Leistungsentgelt, zur Jahressonderzahlung, zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, zur betrieblichen Altersversorgung und zum Urlaub im VRH abweichend lauten.

*Das neu eingeführte Leistungsentgelt in § 18 TVöD (2 % der Lohnsumme)
kompensiert den Unterschied zwischen*

*dem Betrag der bisherigen „besonderen Zuwendung“, (gemäß TV vom
12.10.1973 zum BAT in Höhe von 82,14 % der monatlichen Grundvergütung) und
dem bisherigen Urlaubsgeld*

*zu der neu eingeführten „Jahressonderzahlung“ (gemäß § 20 TVöD
gestaffelt von 60 bis 90 % der monatlichen Grundvergütung)*

Das Leistungsentgelt nach §18 TVöD wird im VRH nicht eingeführt.

Im VRH bleibt die Zahlung des Urlaubsgeldes erhalten. Damit wird ein Ausgleich zum Leistungsentgelt geschaffen.

Die Jahressonderzahlung wird gemäß § 2 dieser Abrede gezahlt.

Um eine rechtliche Verbindlichkeit wie bei der Betriebsvereinbarung zu erreichen, ist die Regelungsabrede Bestandteil jedes individuellen Arbeitsvertrages.

§ 1 Übernahme der TVöD-Vereinbarungen aus dem Abschnitt III

Die §§ 12 bis 17, § 19 sowie die §§ 23 und 24 TVöD werden übernommen.

§ 2 Jahressonderzahlung

- (1) Die Jahressonderzahlung entsprechend dem § 20 TVöD wird mit der Maßgabe übernommen, dass beim Nichterreichen des kalkulierten Wirtschaftsergebnisses – mit Zustimmung des Betriebsrates – Abschläge erfolgen. Die Zustimmung des Betriebsrates betrifft die Grundentscheidung und die Höhe der Minderung der Jahressonderzahlung sowie die Auszahlungsmodalitäten. Kann kein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien erzielt werden, haben sie sich auf einen gemeinsamen Entscheidungssachverständigen zu einigen, der über die entsprechende kaufmännische Qualifikation verfügen muss.

Wenn die Geschäftsleitung aufgrund des Wirtschaftsergebnisses des laufenden Kalenderjahres sich veranlasst sieht, eine Jahressonderzahlungsminderung vorzunehmen, hat sie dies spätestens bis zum 15. 10. dem Betriebsrat zur zustimmenden Entscheidung vorzulegen. Bis zum 31.10. muss diese Entscheidung vorgelegt werden, die dann unverzüglich allen Mitarbeitern bekannt zu geben ist.

Sofern Abschläge vorgenommen werden müssen, ist der vom Hundert Satz für alle Anspruchsberechtigten gleich.

§ 3 Urlaubsgeld

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16.3.1977 wird inhaltlich übernommen.

§ 4 Heimzulage

Die in Nummer 1 der Protokollnotizen der Anlage 1 a Teil II Abschnitt G –Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst – zum BAT, in der jeweiligen Fassung tariflich vereinbarte Zulage (Heimzulage) in Höhe von z. Zt. 61,36 € findet noch Anwendung bis zum 31.12.2007.

Ab dem 01.01.2008 wird die Schichtzulage gemäß § 8, Absatz 6 TVöD in Höhe von z.Zt. 40,00 € gezahlt.

§ 5 Übernahme der TVöD-Vereinbarungen aus dem Abschnitt IV

Der § 26 sowie die §§ 28 und 29 TVöD werden übernommen.

§ 6 Entgeltfortzahlung und Arbeitszeitanrechnung im Krankheitsfall

Die Höhe des Entgelts wird nach § 21 TVöD festgelegt. Ansonsten ist das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) vom 26.05.1994 maßgebend.

Krankheitszeiten wirken sich nicht auf das Hausstundenkonto aus.

Die Jahressonderzahlung wird gemäß § 4 a EFZG gemindert. Die Minderung erfolgt, wenn mehr als 10 Tage Arbeitsunfähigkeit bezogen auf ein Jahr aufgelaufen sind. (Der Jahreszeitraum endet jeweils am 15. November)

§ 7 Ausschluss der BAT- und TVöD - Bindung

Alle anderen Bestimmungen des BAT und des TVöD, Abschnitte III und IV finden keine Anwendung.

§ 8 Inkraftsetzung der Regelungsabrede

Alle mit Einzelverträgen übernommenen Inhalte der Regelungsabrede vom 08.07.1999 und den nachfolgenden Neufassungen, zuletzt am 01.02.2004 sind mit der **Inkraftsetzung dieser Abrede – die zum Bestandteil aller individuellen Arbeitsverträge erhoben wird** – gegenstandslos.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Regelungsabrede (nachfolgend „Abrede“ genannt) tritt am 1.1.2007 in Kraft.
- (2) Diese Abrede kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2007.
- (3) Im Fall der Kündigung wird die Nachwirkung auf sechs Monate begrenzt.
- (4) Diese Abrede kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden.
- (5) Soweit einzelne Regelungen dieser Abrede aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. angreifbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Abrede im übrigen hiervon unberührt.

Die alte Regelungsabrede vom 08.07.1999 in der Fassung vom 01.02.2004 ist erloschen.

Andreas Mehls
Geschäftsführer

Andreas Pirch
1. Vorsitzender d. Betriebsrates

Celle, 05.07.2007
VRH/BTR/BV u. Abrede 2007/
Abrede 2007